

ZH_OBERGERICHT RU210033 vom 13. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210033

FR: ZH_OBERGERICHT RU210033 du 13 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210033 del 13 aprile 2021

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte sei verpflichtet, für mindestens fünf Jahren jeder Zeit mindestens 50m fern von der Klägerin zu halten. klagte.

E. 3

Die Beklagte sei verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz und Genugtuung in der Höhe von CHF1000 zu bezahlen.

E. 4

Die Klägerin rügt, der Beklagte und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) sei bereits früher einmal einer Schlichtungsverhandlung ferngeblieben, weshalb anzunehmen sei, dass er erneut nicht zur Verhandlung erscheinen werde. Somit müsse die Friedensrichterin lediglich zwei Vorladungen sowie die Klagebewilligung versenden und überprüfen, ob sie – die Klägerin – zur Schlichtungsverhandlung erscheine. Angesichts dieses geringen Aufwands sei von Kosten für das Schlichtungsverfahren von bloss Fr. 100.– auszugehen. Der von der Vorinstanz eingeforderte Kostenvorschuss sei demnach offensichtlich zu hoch angesetzt. Hinzu komme, dass das Bezirksgericht auf eine frühere Klage von ihr nicht eingetreten sei, weil sie mangels eines Hinweises im Klageformular des Friedensrichteramtes weder Schadenersatz noch Genugtuung beantragt gehabt habe. Aufgrund dieses Fehlers der Vorinstanz seien für das vorliegende Schlichtungsverfahren keine Kosten zu erheben (Urk. 1 S. 1 f.). 5.1. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig das Dispositiv des angefochtenen Entscheids. Soweit die Klägerin in ihrer Beschwerdeschrift angebliche Fehler in einem früheren Schlichtungsverfahren rügt, ist auf die Beschwerde mangels Zusammenhangs zum Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

- 4 - 5.2. Gestützt auf Art. 98 ZPO kann das Friedensrichteramtsamt als Schlichtungsbehörde von der klagenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen (ZK ZPO-Honegger, Art. 207 N 3). Die Gebühren für das Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO i.V.m. Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG i.V.m. § 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert der Klage bildet auch im Schlichtungsverfahren eine wesentliche Grundlage zur Festsetzung der (mutmasslichen) Kosten (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 GebV OG). Nebst dem Streitwert bilden sodann auch der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr (§ 2 Abs. 1 lit. c und d GebV OG; vgl. auch § 199 Abs. 3 GOG). Die Kostenfestsetzung resp. Höhe des Vorschusses für die mutmasslichen Kosten erfolgt dabei innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach Ermessen. 5.3. Vorliegend ging die Vorinstanz von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 1'000.– aus, was unangefochten blieb. Bei diesem Streitwert reicht der Tarifrahmen von Fr.

65.– bis Fr. 250.– bzw. – im Fall eines Entscheids oder Urteilsvorschlags – bis Fr. 375.– (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 GebV OG). Die Vorinstanz setzte den Kostenvorschuss bei Fr. 250.– und damit im Rahmen von § 3 Abs. 1 GebV OG fest. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend macht, die Vorinstanz habe den voraussichtlich nur in geringem Ausmass anfallenden Aufwand nicht berücksichtigt, da der Beklagte höchstwahrscheinlich wiederum nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheinen werde, handelt es sich um blosses, für die Bemessung des Kostenvorschusses nicht relevante Mutmassungen. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Bemessung des Kostenvorschusses einzig auf den Streitwert abstellte und jenen an der oberen Grenze des ordentlichen Tarifr Rahmens festsetzte, zumal die Erhebung des vollen Vorschusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kostenvorschusses die Ausnahme ist (BGE 140 III 159 E. 4.2 m.w.H.). Sollte sich nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren herausstellen, dass der verlangte Kostenvorschuss insbesondere dem tatsächlich entstandenen Aufwand, dem Wert der beanspruchten Dienstleistung und dem Interesse der Parteien nicht angemessen ist, wäre im Lichte des Äquivalenzprinzips immer

- 5 - noch die Ansetzung einer tieferen Gebühr für das Schlichtungsverfahren denkbar, da der erhobene Kostenvorschuss den später zu treffenden Entscheid über die Höhe der Verfahrenskosten nicht präjudiziert (BGer 4A_226/2014 vom 6. August 2014, E. 2.1). 5.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 6.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in analoger Anwendung von § 9 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.